Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 1 (1941)
Heft: 12

Rubrik: Schweizerische Filmgesetzgebung : XII. Kanton Glarus

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

denzfilm schlimmster Sorte. Wir meinen den in höherem Auftrag gedrehten deutschen Propagandafilm für die Euthanesie; „Ich klage an". (cf.-Besprechung Nr. 11a.) Gewiss haben die Kritiker unserer Tageszeitungen den Film mit bemerkenswerter Einmütigkeit seiner geistigen Tendenz nach abgelehnt. Aber wo blieben die flammenden Proteste, die Warnrufe? Warum wurde hier, da es sich um eine offenbare Gefahr für unser Volk geht (und nicht nur um eine geschmackliche Angelegenheit) nicht „Alarm geschlagen"? Ausser einem Vortragsabend zur Orientierung über die grundsätzliche Frage, der von der „katholischen Volkshochschule" veranstaltet wurde und einer fruchtbaren Diskussion des Film-Klub Zürich geschah auf dem Boden der breiten Öffentlichkeit nichts zur Bekämpfung des Filmes und zur Aufklärung der Massen. —

Hier setzt unsere Kritik ein. Mehr Niveau bitte! Das heisst hier: mehr **grundsätzliche Haltung!** Weniger sterile Diskussion und mehr aufbauende Arbeit! Es sollte nicht mehr erlaubt sein, dass der Kritiker einer hochangesehenen Tageszeitung einen schandbaren Film wie „Hochzeitsnacht" mit einem „stärkenden Gang über freies Land" vergleicht, dass man einen Tendenzfilm wie „Ich klage an" mit einem blassen, wirkungslosen Protest praktisch hinnimmt und so viel Kraft darauf verwendet, gegen irgend eine tatsächliche oder vermeintliche Geschmacksverwirrung (die Frage lassen wir offen) Sturm zu laufen, wie es anlässlich der Aufführung von „Fantasia" geschah.

Schweizerische Filmgesetzgebung

XII. Kanton Glarus.

1. **Allgemeines:** Im Kanton Glarus befindet sich in zwei Gemeinden (Glarus und Schwanden) je ein Kinotheater mit zusammen 640 Plätzen, was einer Kinodichte von 17700 Einwohnern pro Theater und 18 Plätzen pro 1000 Einwohner entspricht.

Die **Gesetzgebung** umfasst als einziges Dokument eine „Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Lichtspieltheatern" erlassen vom Landrat am 30. Juni 1926.

„Wer ein ständiges Lichtspieltheater einrichten will, hat bei der Militär- und Polizeidirektion die amtliche Bewilligung einzuholen." § 2. Die §§ 3—10 handeln von den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, § 8 im Besondern von „Lichtspiel-Gelegenheitsvorstellungen".

2. **Zensurbestimmungen:** „Die Vorführung unsittlicher, Anstoss erregender oder verrohend wirkender Bilder (Filme) ist verboten. Die Schaustellung Anstoss erregender oder hässlicher Reklameplakate, sowie die Auskündung der Vorstellungen durch irreführende oder Anstoss erregende Programme, Flugblätter oder Inserate ist strafbar." § 11.

3. **Zensurpraxis:** „Sämtliche Filme sind vor der Vorführung einer Kommission des Gemeinderates, bei Kindervorstellungen einer solchen des Schulrates zur Prüfung zu unterbreiten. Die Mitglieder dieser Kommission haben freien Zutritt zu den Aufführungen." § 13.

„Die Gemeinderäte haben über den Vollzug dieser (= aller Bestimmungen, auch der unter §§ 3 ff.) Verordnung zu wachen." § 14.

4. **Jugendschutz:** „Kindern, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist der Besuch von Lichtspielvorstellungen, auch in Begleitung der Eltern oder anderer Erwachsener, verboten. Besitzer von Lichtspieltheatern, welche den Besuch von Vorstellungen für Erwachsene durch Kinder unter 16 Jahren dulden, sind strafbar." § 12.

„Besondere Vorstellungen für Kinder unter 16 Jahren können mit Bewilligung und unter Aufsicht des Schulrates veranstaltet werden... Ebenso kann der Schulrat ausnahmsweise Kindern unter 16 Jahren den Besuch anderer Vorstellungen gestatten. Die Kindervorstellungen sind in den Ankündigungen, sowie an den Theatereingängen deutlich als solche zu bezeichnen. Sie müssen im Sommer um 19, im Winter um 18 Uhr beendet sein." § 12.

(Öffentliche Lichtspielvorstellungen für Erwachsene müssen spätestens um 23 Uhr beendet sein! ibid.)

Nachtrag zur Gesetzgebung des **Kantons St. Gallen.** (Vide „Filmberater" Nr. 5, S. 3 ff.):

Durch Verordnung von Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen vom 3. Oktober 1941 wurden die Artikel 32 und 35, Abs. 1, folgendermassen abgeändert: (neuaufgenommene Ausdrücke sind fett gedruckt).

„Die Herstellung, der Verkauf und die Vorführung von Filmen, welche vermöge der dargestellten Vorgänge oder der Art der Darstellung geeignet sind, die Sittlichkeit zu gefährden, das sittliche oder religiöse Empfinden **in erheblichem Masse** (früher: gröblich) zu verletzen, zu Verbrechen anzureizen, eine verrohende Wirkung auszuüben **oder die offensichtlich als Schund bezeichnet werden müssen,** ist verboten."

„Verboten ist ebenfalls, Lichtspielaufführungen in markschreierischer, auf ungesunde Sensation abzielender Art und Weise insbesondere durch verrohende, die Lüsternheit weckende oder sonstwie anstössige Bilder, Anschriften, **Inserate oder Reklame** anzupreisen." § 32.

„Kindern **und Jugendlichen** unter 18 Jahren (früher 16 J.) ist der Besuch der Lichtspieltheater, auch in Begleitung von Erwachsenen, verboten, ausser bei den für Jugendliche behördlich bewilligten Vorstellungen mit genehmigtem Programm..." Art. 35, Abs. 1.

Ein Wort an die Kritiker

Wir entnehmen der Septembernummer 1941 der „Rivista del Cinematogafro" folgenden Aufsatz von Mons. Luigi Civardi, dem Leiter des „Centro Cattolico", des katholischen Filmbüros in Rom.

Man gestatte uns ein Wort, von Bruder zu Bruder, an die Filmkritiker der katholischen Presse.

Ihr Beruf hat eine Bedeutung, die viel höher ist, als das lesende Publikum gewöhnlich annimmt.